

**Saalbenützungsrichtlinien für den Festsaal
der NMS-Zams-Schönwies und
die Mehrzweckbühne „Haus der Musik“
gemäß GR-Beschluss vom 17.12.2013**

1. Anmeldungen:

- a) Die Anmeldung der Veranstaltung muss rechtzeitig schriftlich (4 Wochen vor Beginn der Veranstaltung) im Gemeindeamt eingebracht werden.
- b) Im Ansuchen sind die Art und die Dauer der Veranstaltung anzuführen. Weiters ist anzugeben, ob nur eine Saalhälfte, beide Saalhälften, die Küche/der Nebenraum und die Mehrzweckbühne des Haus der Musik benötigt werden.
- c) Die Anmeldung bei der AKM muss vom Veranstalter/von der Veranstalterin selbst vorgenommen werden.
- d) Die Benützung des Festsaales für außerschulische Veranstaltungen bedarf einer Genehmigung des Sport-, Kultur- und Jugendausschusses der Gemeinde Zams, der in Zweifelsfällen die Zustimmung des Gemeinderates einholen kann.
- e) Der Saal der NMS wird nur Vereinen und Veranstaltern der Verbandsgemeinden Zams und Schönwies zur Verfügung gestellt (Ausnahme: bei rein kulturellen Veranstaltungen, die im Interesse der Gemeinde gelegen sind, oder bei regionalen Organisationen – z.B. Rotes Kreuz - können auch auswärtige Veranstalter zugelassen werden)
- f) Der Zutritt zum Saal darf maximal 720 Personen gewährt werden. Allenfalls benötigte Eintrittskarten sind bei der Gemeinde Zams zu beziehen.

2. Pflichten des Veranstalters:

- a) Der Veranstalter ist für die Einhaltung der **Bestimmungen des Jugendschutzes** sowie der zutreffenden gewerbepolizeilichen und veranstaltungspolizeilichen Bestimmungen (u.a. Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung) sowie der feuerpolizeilichen Vorschriften verantwortlich. Er hat deshalb für eine Brandwache sowie die Leistung Erster Hilfe zu sorgen.
- b) Es ist ein entsprechender Tanzboden einzurichten. Auf dem Parkettboden ist das Tanzen zu untersagen.
- c) Den Anordnungen des zuständigen Gebäudetechnikers bzw. einem verantwortlichen Mitglied der Musikkapelle Zams ist unbedingt Folge zu leisten. Über die stattgefundene Saalbenützung hat der Gebäudetechniker Aufzeichnungen zu führen und diese vom Veranstalter unterfertigen zu lassen.

3. Haftung:

Der Veranstalter hat mit den Räumlichkeiten und dem Mobiliar sorgsam umzugehen und haftet für alle durch die Veranstaltung auftretenden Schäden am Gebäude und an der Einrichtung gegenüber dem Verband Neue Mittelschule Zams-Schönwies und hat dafür vollen Schadenersatz zu leisten. Schäden sind unverzüglich dem Gebäudetechniker oder im Gemeindeamt zu melden. Zur Abdeckung kann auch die Vereinssubvention der Gemeinde einbehalten werden. Darüber hinaus wird Veranstaltern dringend der Abschluss einer Haftpflichtversicherung empfohlen.

4. Dekoration:

- a) Das verwendete Dekorationsmaterial hat den feuerpolizeilichen Auflagen zu entsprechen und es dürfen keine feuergefährlichen Dekorationen verwendet werden.
- b) Mit dem Herrichten und Dekorieren des Saales für die Veranstaltung während der Schulzeit darf frühestens nach Unterrichtsschluss vor der Veranstaltung begonnen werden.
- c) Bezüglich des Termins der Saaladaptierung ist rechtzeitig das Einvernehmen mit dem Gebäudetechniker bzw. der Musikkapelle herzustellen.
- d) Weiters sind diese Termine jeweils mit den am Abend trainierenden Vereinen abzuklären.

5. Reinigung:

- a) Im Anschluss an die Veranstaltung sind Tische, Stühle und Bühnenelemente in sauberem Zustand zu verräumen. Nach Durchführung dieser Arbeiten und Meldung allfälliger Schäden ist der Saal dem Gebäudetechniker ordnungsgemäß zu übergeben.
- b) Durch oben genannte Arbeiten darf der Schulbetrieb auf keinen Fall gestört und beeinträchtigt werden.
- c) Unmittelbar nach Beendigung der Veranstaltung hat der Veranstalter die im Bereich der Außenanlage verursachten Verunreinigungen zu beseitigen und eine entsprechende Reinigung durchzuführen.
- d) Sollte der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht ordnungsgemäß nachkommen, wird die Reinigung der Außenanlage von der Gemeinde Zams auf Kosten des Veranstalters durchgeführt und in Rechnung gestellt.

6. Müll:

Der Veranstalter muss selbst für die den Bestimmungen der Müllabfuhrordnung der Gemeinde Zams entsprechende Beseitigung des anfallenden Mülls Sorge tragen (Aufstellung von Müllcontainern und Entsorgung durch örtliches Müllabfuhrunternehmen).

7. Sperrstunde:

Sämtliche Veranstaltungen müssen spätestens um 02.00 Uhr früh enden, sodass spätestens ab diesem Zeitpunkt mit dem Abräumen der Tische und Stühle begonnen werden kann. Bei Musikdarbietungen muss die Musik spätestens um 01.00 Uhr aufhören zu spielen.

8. Ordnungsdienst:

Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass der Haupteingang, sowie die Fluchttüre immer frei gehalten werden. Ausgänge und Notausgänge dürfen während der Veranstaltung nicht versperrt werden.

Für Großveranstaltungen (Bälle etc.) hat der Veranstalter für die gesamte Dauer der Veranstaltung nach Maßgabe der zuständigen Verwaltungsbehörde einen gewerblichen Sicherheitsdienst mit der Betreuung und Überwachung der Veranstaltung zu betrauen.

Der Ordner-/Sicherheitsdienst hat weiters dafür zu sorgen, dass die Veranstaltungsbesucher keine Getränke oder Gläser in den Außenbereich mitnehmen. Eine Entsorgung auf dem Vorplatz sowie in die Nachbargrundstücke ist unbedingt zu unterbinden.

Über das ortsübliche Maß hinausgehender Lärm im Außenbereich ist zu unterbinden.

9. Parkplatz:

Der Veranstalter hat auch für ein ordnungsgemäßes Parken der Besucher der Veranstaltung zu sorgen (Einweisung der Fahrzeuge) und eine dafür verantwortliche Person namhaft zu machen.

Vor dem Wohnblock der Neuen Heimat darf nicht geparkt werden.

10. Geschlechtsneutrale Bezeichnung:

Soweit in dieser Richtlinie personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form verwendet werden, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

11. Rauchverbot

Gemäß § 13 Tabakgesetz besteht in Schulgebäuden generelles Rauchverbot!

12. Sonderbestimmungen für den Mehrzwecksaal - Haus der Musik (gelten zusätzlich zu Pkt. 1-11 und 13)

- a) Die Mehrzweckbühne wird nur Vereinen und Veranstaltern der Gemeinden Zams zur Verfügung gestellt. Weiters wird selbige für rein kulturellen Veranstaltungen und Veranstaltungen die im Interesse der Gemeinde gelegen sind, zur Verfügung gestellt.
- b) Die gesamte Mehrzweckbühne wird der Neuen Mittelschule Zams-Schönwies für schulische Veranstaltungen unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Dies gilt selbstverständlich auch für Beleuchtung und Beschallung.
- c) Die Veranstaltungstermine sind im Vorfeld dem Obmann der Musikkapelle Zams als Hauptnutzer zur Kenntnis zu bringen. Dies gilt auch für schulische Veranstaltungen.
- d) Die Reinigung der Mehrzweckbühne im Haus der Musik obliegt grundsätzlich der Musikkapelle Zams. Dies gilt auch für Veranstaltungen von Dritten. Lediglich im Falle von schulischen Veranstaltungen der Neuen Mittelschule hat der Gebäudetechniker bzw. die Reinigungskräfte der Hauptschule für die Reinigung der Mehrzweckbühne zu sorgen. Die Kosten der Reinigung hat der Veranstalter gesondert mit der Musikkapelle Zams zu verrechnen.
- e) Der Zugang zum Haus der Musik darf nicht als Veranstaltungszugang (weder zum Festsaal der Neuen Mittelschule noch zur Mehrzweckbühne des Haus der Musik) verwendet werden und hat immer als Fluchtweg offen zu bleiben.
- f) Das Tanzen auf der Mehrzweckbühne (HdM) im Rahmen einer gewerblichen Veranstaltung durch Besucher derselben ist ausnahmslos untersagt.

13. Kosten

- a) Saalbenützungsentgelt für kommerzielle Großveranstaltungen (mit Ausschank und Musik, wie z.B.: Ballveranstaltungen):
€ 1.000,-- pro Veranstaltung
- b) Saalbenützungsentgelt für Veranstaltungen (mit Ausschank, aber ohne Musik, wie z.B.: Konferenzen, Trophäenschau, Sportturniere, u.ä.):
€ 190,-- für den halben Saal
€ 380,-- für den gesamten Saal
- c) Sonstige Veranstaltungen (ohne Ausschank, z.B.: Konzerte, Theateraufführungen, Kabarett)
€ 150,-- pro Veranstaltung
- d) Benützung des Saales für Sportzwecke (Gymnastik, Turnen etc.)
€ 8,00 pro Saal und Stunde
€ 10,00 pro Saal und 1,5 Stunden-Trainingseinheit
- e) Benützung der Mehrzweckbühne des Haus der Musik
€ 40,-- pro Veranstaltung

In den Saalbenützungsentgelten sind die Reinigungskosten beinhaltet. Für allfällige notwendige zusätzliche Reinigungsmaßnahmen, welche das übliche Maß deutlich überschreiten, kann eine separate Reinigungsgebühr eingehoben werden.